

Fall:

A und B sind Gesellschafter der X-GmbH. Alleiniger Geschäftsführer ist G. Die X-GmbH ist wiederum Komplementärin der X-GmbH & Co.KG. Beide Gesellschaften sind im Handelsregister eingetragen. Kommanditisten der X-GmbH & Co.KG sind C und D. Beide haben ihre Kommanditeinlage i.H.v. 100.000 € erbracht.



Im Juni 2014 bestellt G für die X-GmbH & Co.KG Waren zum Preis von 75.000 € bei der D-GmbH & Co.KG. Komplementärin der D-GmbH & Co.KG ist die D-GmbH, deren Alleingesellschafter O ist. Alleiniger Geschäftsführer der D-GmbH ist wiederum der G. Kommanditisten der D-GmbH & Co.KG sind M und N. Beide haben ihre Kommanditeinlage i.H.v. 200.000 € erbracht. Sowohl die D-GmbH als auch die D-GmbH & Co.KG sind ins Handelsregister eingetragen.

Als die Ware Ende Juni bei der X-GmbH & Co.KG angeliefert wird, stellt sich heraus, dass G sowohl alleiniger Geschäftsführer der D-GmbH & Co.KG als auch der X-GmbH & Co.KG ist. Die Gesellschafter der X-GmbH & Co.KG halten diese Doppelrolle an sich zwar für ein Unding, tollerieren aber für diesen Vertragsabschluss das Verhalten des G, da der Vertrag marktüblich sei. Ähnlicher Ansicht ist auch die D-GmbH & Co.KG, die trotz der widrigen Umstände weiterhin auf die Kaufpreisforderung besteht.

Hat die D-GmbH & Co.KG einen Zahlungsanspruch i.H.v. 75.000 € gegen die X-GmbH & Co.KG bzw. gegen deren Gesellschafter?

Abwandlung:

Angenommen G hat Anfang August 2014 einen Beratervertrag mit dem befreundeten R abgeschlossen. Laut Vertrag soll R bis zum 30.11.2014 für die D-GmbH Beratungsleistungen auf kaufmännischem Gebiet erbringen, insbesondere zu Fragen des Marketings und zur Vertriebsgestaltung. Ende November wird R das vereinbarte Honorar i.H.v. 35.000 € ausgezahlt. O ist über das gezahlte Honorar erbost, da außer einem pauschalen 6-seitigen Maßnahmenkatalog keine meßbaren Beratungsleistungen erbracht wurden und im Übrigen sich diese auch objektiv als wirtschaftlich wertlos erwiesen haben, da R weder über eine kaufmännische Ausbildung noch über eine sonstige äquivalente Beraterausbildung oder Erfahrungen verfügt. R befindet sich vielmehr gerade nach erfolgreichem Jurastudium im Referendariat. Aufgrund dessen macht O für die D-GmbH mit Schreiben v. 04.12.14 gegenüber G einen Ersatzanspruch i.H.v. 35.000 € geltend.



www.kandidatentreff.de

Hat die D-GmbH einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 35.000 € gegen G? Ferner soll G abberufen werden. Die GmbH möchte wissen wer dafür zuständig ist und was formal für die Abberufung erforderlich ist?

180 Punkte